

**Richtlinie
des Landkreises Zwickau
zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich
der freien Jugendhilfe §§ 11-14 SGB VIII sowie
der allgemeinen Förderung der Erziehung in
der Familie nach § 16 SGB VIII**

- 1. Allgemeine Förderbedingungen**
- 2. Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Institutionelle Förderung**
 - 2.1.1 Fördermodell 1**
 - 2.1.2 Fördermodell 2**
 - 2.2. Förderung ehrenamtlich geführter Vereine**
 - 2.3. Projektförderung**
 - 2.3.1. Förderung ehrenamtlich geführter Projekte**
 - 2.3.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung**
 - 2.3.3. Projektförderung nach § 16 SGB VIII**
 - 2.4. Anschubfinanzierung bei Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe**
 - 2.5. Investive Förderung**
- 3. Inkrafttreten**

1. Allgemeine Förderbedingungen (AföBed)

- Der Landkreis Zwickau bei sachlicher Zuständigkeit vertreten durch das Jugendamt gewährt auf der Grundlage dieser Richtlinie in Verbindung mit der „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der Jugendhilfe - FRL Jugendpauschale“ (vom 30. Juli 2008); der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen – FRL Investitionen“ (vom 30. Juli 2008) und in Anlehnung an die "Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Finanzen zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung“ (zuletzt geändert mit VV vom 28.12.2006) Zuwendungen für den Bereich der freien Jugendhilfe.

Die Förderrichtlinie begründet sich nach den §§ 1, 2 Abs.1 und Abs. 2 Pkt. 1 und 2 sowie § 74 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729) und zielt darauf ab, durch die Gewährung von Zuwendungen ein vielfältiges, bedarfsgerechtes und qualifiziertes Jugendhilfeangebot in den Bereichen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz sowie der Förderung der Erziehung in der Familie weiterzuentwickeln.

- Die Förderungen sind finanzielle Leistungen des Landkreises Zwickau sowie des Freistaates Sachsen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die nur für den im Bewilligungsbescheid konkret bestimmten Zweck in Anspruch genommen werden dürfen.
- Die Gewährung von Förderungen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare des Landkreises Zwickau.

1.1. Zwendungszweck

Die Gewährung von Zuwendungen dient der Förderung, Entwicklung und Qualifizierung von Angeboten anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sowie anderer gemeinnütziger Träger der Jugendhilfe.

1.2. Förderbereiche

Gegenstand der Förderung sind:

- Institutionelle Förderung
- Förderung ehrenamtlich geführter Vereine
- Projektförderung
- Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe
- Investive Förderung

1.3. Zwendungsempfänger

Zwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie können anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie andere gemeinnützige Träger der Jugendhilfe sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Schulen, Horte, Kindertagesstätten sowie Fördervereine dieser Einrichtungen.

1.4. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen können nur gewährt werden, wenn

- eine öffentlich - rechtliche Vereinbarung gemäß den §§ 8a und 72a SGB VIII vom Antragsteller/ Zuwendungsempfänger vorliegt,
- gemeinnützige Ziele verfolgt werden,
- die Angebote im inhaltlichen Sinne der Erfüllung der Aufgaben und Leistungen des SGB VIII gerecht werden und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Zwickau für deren Kinder und Jugendliche erbracht werden, ...

- die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahme/Projekte/Leistungen erfüllt werden,
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel geboten ist,
- eine angemessene Eigenbeteiligung (Eigenleistung, Eigenmittel) erbracht wird,
- an der Erfüllung der Aufgaben ein Interesse des Landkreises besteht.

Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten (Drittmittel) sind zu prüfen und ggf. im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

1.5. Entscheidungsverantwortung

Über Art und Höhe der Förderung entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau und nach pflichtgemäßem Ermessen:

- für die Punkte 2.1., 2.2. und 2.5. der Jugendhilfeausschuss,
- für die Punkte 2.3. und 2.4. die Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss ist über die Vergabe der Fördermittel nach den Punkten 2.3. und 2.4. zu informieren.

1.6. Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt des Landkreises Zwickau.

1.7. Finanzierungsart

Die Förderung kann erfolgen als :

- Anteilsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

1.8. Verfahren

- Die Anträge sind entsprechend den in den Punkten 2.1. - 2.3. und 2.5. festgelegten Beantragungsfristen im Landkreis Zwickau einzureichen.
- Abschlagzahlungen sind auf Antrag möglich.
- Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.
- In begründeten Einzelfällen kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf Antrag durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses eine von den Regelungen dieser Richtlinie abweichende Förderung gewährt werden.

1.9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich verpflichtet, der Verwaltung des Jugendamtes Sachverhalte anzuzeigen, wenn

- sich die Fördervoraussetzungen bzw. -bedingungen im Vergleich zur Antrags- bzw. Bescheid-situation ändern,

...

- er nach Vorlage des Finanzierungsplanes weitere Zuwendungen für den selben Zweck, die selbe Maßnahme bzw. das selbe Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt und von ihnen erhält,
 - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweckungszweck eingesetzt bzw. nicht mehr benötigt werden und
- es bei der Durchführung terminliche Verschiebungen gibt (Bewilligungszeitraum).

1.10. Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen oder die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern, wenn

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird bzw. verwendet worden ist,
- der Zuwendungsempfänger seiner Mitteilungspflicht gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht rechtzeitig nachkommt,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig und unvollständig waren,
- die Zuwendung unwirtschaftlich verwendet wurde,
- die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird,
- der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis/Rechnungslegungen nicht ordnungsgemäß führt bzw. die festgelegten Abrechnungsfristen nicht einhält.

Im Übrigen gelten die Normen über den Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes im Sinne der §§ 46 und 47 SGB X (Verwaltungsverfahren).

1.11. Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung

Für den Erstattungsbetrag gilt der § 49a des VwVfG in der jeweils geltenden Fassung.

...

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Institutionelle Förderung

Bezuschussung von Personalausgaben (Fachkraftförderung) und Sachausgaben für Einrichtungen und Leistungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII.

a) Voraussetzung der Förderung

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII voraus.

Die zu fördernde Leistung muss im Jugendhilfeplan des Landkreises Zwickau verankert sein.

b) Art und Höhe der Förderung

Die Finanzierung erfolgt in Form der Festbetragsfinanzierung.

▪ Fachkraftförderung

Mit der Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe soll eine qualifizierte, bedarfsgerechte und kontinuierliche Entwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau erreicht werden.

Fachkräfte:

- Als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen, die über eine in der Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter "Das Fachkräftegebot des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" beschriebene Ausbildung verfügen und sich für die jeweilige Tätigkeit ihrer Persönlichkeit nach eignen.
- Personen mit vergleichbarer Ausbildung im pädagogischen oder psychologischen Bereich, die aufgrund bisheriger langjähriger Erfahrungen aus der sozialen Arbeit in der Lage sind, Aufgaben der Jugendhilfe zu erfüllen, können der Fachkraft im Sinne dieser Richtlinie gleichgestellt werden.
In beiden Fällen hat der anerkannte Träger als Antragsteller zur Bewertung der Qualifikation folgende Unterlagen der Verwaltung des Jugendamtes beizufügen:
 - Nachweis über die berufliche Qualifikation,
 - Nachweis der bisherigen Tätigkeit im sozialen Bereich,
 - Begründung der fachlichen und persönlichen Eignung durch den Träger.
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen, die im sozialen Bereich tätig sind, Erfahrungen in der sozialen Arbeit besitzen und sich in einer den Aufgaben und Leistungen der Jugendhilfe entsprechenden berufs begleitenden Ausbildung mit anerkanntem Berufsabschluss befinden, können nach dieser Richtlinie einer förderfähigen Fachkraft gleichgesetzt werden.
- Personen mit anderen Berufsabschlüssen, haben im Rahmen des bisher geförderten Projektes Bestandschutz.
- Anerkannt werden nur Fachkräfte, die direkt im Projekt tätig sind.

Die Förderung der Personalkosten erfolgt auf der Grundlage ortsüblicher oder tariflicher Vergütungsregelungen der freien Träger.

Als Obergrenze gilt jeweils die Höhe der Vergütung, die ein Mitarbeiter bei vergleichbarer und gleichwertiger Tätigkeit nach gültigem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) erhalten würde. (Besserstellungsverbot)

...

Im Rahmen der institutionellen Förderung realisieren sich zwei Fördermodelle:

2.1.1. Fördermodell 1

Förderung von Einrichtungen/Leistungen, die sich in ihrer Gesamtfinanzierung (Personal- und Projektkosten) aus Mitteln des Freistaates Sachsen, des Landkreises Zwickau und der Sitzkommune rekrutieren.

- I. Der Zuschuss des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen kann je voll beschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) in Anlehnung an den aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bis max. 75 % der zuwendungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 20.000,00 € jährlich gewährt werden. Von dieser Summe kann auf Antrag des Trägers und nach Abstimmung des Landkreises mit der Sitzkommune bis zu 20 % für Betriebs- Betriebsneben- sowie Sachkosten eingesetzt werden. Dabei kann das geförderte Vollzeitäquivalent (VzÄ) bis max. 10 % reduziert werden.
- II. Der Zuschuss der Sitzkommune (Stadt/Gemeinde) muss mindestens 25 % der Personalkosten jährlich betragen.
- III. Für die Ausgestaltung von Angeboten kann je geförderter und voll beschäftigter Fachkraft eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 800,00 €, max. 80 % der Gesamtkosten jährlich gewährt werden.

2.1.2. Fördermodell 2

Förderung von Einrichtungen/Leistungen, die sich in ihrer Gesamtfinanzierung (Personal-, Sach- sowie Projektkosten) aus Mitteln des Freistaates Sachsen und des Landkreises Zwickau rekrutieren.

- I. Der Zuschusses des Landkreises Zwickau einschließlich der Fördermittel des Freistaates Sachsen kann je voll beschäftigter Fachkraft (1,0 VzÄ) in Anlehnung an den aktuell gültigen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Höhe der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Personalkosten bis zu einer Höhe von 40.000,00 € jährlich gewährt werden.
- II. Für Betriebs-, Betriebsneben- sowie Sachkosten kann eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 3.000,00 € je voll beschäftigter und geförderter Fachkraft jährlich gewährt werden.
- III. Für die Ausgestaltung von Angeboten kann je voll beschäftigter und geförderter Fachkraft eine Zuwendung bis zu einer Höhe von 1.000,00 €, max. 90 % der Gesamtkosten jährlich gewährt werden.

c) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption, der Absichtserklärung des Drittmittelgebers (Sitzkommune) über die Höhe der Mittelbereitstellung, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum 30.06. des laufenden Haushaltjahres.

Die Auszahlung der bewilligten Personal- und Sachkostenzuschüsse erfolgt monatsweise zum 5. des jeweiligen Monats.

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht, aus welchem die Tätigkeit und die Ergebnisse in der Umsetzung der Jahresarbeitsplanung ersichtlich werden.

Einreichung des Verwendungsnachweises bis 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres. ...

2.2. Förderung ehrenamtlich geführter Vereine

Ehrenamtlich geführte Vereine, ohne Festangestellte können auf der Grundlage einer eingereichten Konzeption/Beschreibung der Maßnahme bzw. ihrer verbandsspezifischen Tätigkeit eine Förderung in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe bis zu 50 % der förderfähigen Betriebs- und Sachkosten, max. jedoch bis 2.500,00 € jährlich erhalten.

Förderfähige Ausgaben:

- Betriebs- und Sachkosten

a) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt. 1.8 der AföBed

Die Beantragung für das kommende Förderjahr erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars, der Konzeption/Beschreibung der Maßnahme, der Gemeinnützigkeitsbescheinigung/Satzung des Antragstellers bis zum **30.06.** des laufenden Haushaltjahres.

Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt monatsweise zum 15. des jeweiligen Monats.

b) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis mit Originalbelegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan summarisch dargestellt werden und einem Sachbericht.

Einreichung des Verwendungsnachweises bis 31.03. des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres.

2.3. Projektförderung

Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung können grundsätzlich nur für Kinder und Jugendliche im Alter von 6 – 18 Jahre und für junge Erwachsene ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, Arbeitslose, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, soweit sie noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden.

Ausgenommen von der Förderung nach dieser Richtlinie sind

- Maßnahmen und Projekte, die inhaltlich überwiegend schulischen Zwecken, dem Studium oder der Berufsausbildung dienen,
- reine Sportveranstaltungen mit Wettkampfbetrieb,
- Maßnahmen und Projekte, die ausschließlich religiösen und weltanschaulichen Charakter haben sowie der Vermittlung und Lehre einer jugendgefährdenden Religion, Weltanschauung oder meditativen Zwecken dienen,
- Maßnahmen und Projekte, die partei- und gewerkschaftspolitischen Zwecken dienen,
- Feste und Feiern jeglicher Art,
- Maßnahmen der freien Jugendhilfe, wenn der Träger für diese bereits Zuwendungen aus anderen Haushaltsstellen der Verwaltung erhält (Ausschluss von Doppelförderung) .

...

2.3.1. Förderung ehrenamtlich geführter Projekte

Eine Förderung von ehrenamtlich geführten Projekten von Trägern kann nur erhalten, wer keine Förderung über die institutionelle Förderung nach 2.1. und Förderung ehrenamtlich geführter Vereine nach Pkt. 2.2. dieser Richtlinie erhält.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Projekte erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes. Die maximale Förderung beträgt 250,00 € pro Projekt

Förderfähige Ausgaben:

- pädagogisches Material
- Verbrauchsmaterial

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars und der Konzeption/Beschreibung der Maßnahme.

Frist:

Beantragung bis zum 01.01. des laufenden Haushaltjahres

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Projektes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Originalbelegen (-rechnungen) und rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

2.3.2. Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und der Mitarbeiterfortbildung

Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung sowie internationale Jugendbegegnung

Eine Maßnahme der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland muss mindestens 3 Tage und eine Maßnahme der Kinder- und Jugendberholung mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen (ohne Gruppenleiter bzw. Betreuer) haben. Das Mindestalter des Gruppenleiters muss 18 Jahre betragen.

...

Für jede Maßnahme ist ein Betreuerschlüssel von mindestens 1:8 bis 1:12 abzusichern. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zum Betreuerschlüssel zugelassen.

Ein ehrenamtlicher Gruppenleiter muss im Besitz einer gültigen Jugendleiter - Card sein.

Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung

Entsprechend dieser Richtlinie können grundsätzlich nur außerschulische Jugendbildungsveranstaltungen mit einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen aus dem Landkreis Zwickau gefördert werden. Aus dem Programm muss ein Bildungsanteil von mindestens 50 % eindeutig hervorgehen.

Fördervoraussetzungen für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung

Entsprechend dieser Richtlinie können Mitarbeiterfortbildungen, welche im Landkreis Zwickau durchgeführt werden, grundsätzlich nur bei einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Mitarbeiter/innen gefördert werden.

Mitarbeiterfortbildungen müssen für eintägige Maßnahmen eine Programmdauer von mindestens 3 Std. und für mehrtägige Maßnahmen eine Programmdauer von 8 Std./Tag haben und können höchstens bis zu insgesamt 7 Tagen pro Fortbildung gefördert werden. An- und Abreise gelten jeweils als ein voller Tag. Aus dem Programm muss der Bildungsanteil von mindestens 50 % eindeutig hervorgehen.

Mitarbeiter/innen, für die eine Zuwendung beantragt wird, müssen nachweislich bei einem Träger der freien Jugendhilfe des Landkreises tätig sein.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 € pro Tag und Person.

Förderfähige Ausgaben :

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte)
- Fahrtkosten
- Übernachtungskosten (nur bei mehrtägigen Veranstaltungen)
- Materialien, die dem Projektzweck dienen (Spiel- Beschäftigungs- , Arbeits- und Verbrauchsmaterial)
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen)
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- Verpflegung (nur bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung sowie der internationalen Jugendarbeit)
- Kosten für notwendige Versicherungen zur Durchführung der Maßnahme

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist:

Beantragung : bis zum 01.01. des laufenden Haushaltjahres ...

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Projektes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Originalbelegen (-rechnungen) und rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

Bei Zuwendungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe, der internationalen Jugendbegegnung, der außerschulischen Jugendbildung und für Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung ist eine Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer vorzulegen.

Pkt. 2.3.3. Projektförderung nach § 16 SGB VIII

Förderung von Projekten nach § 16 SGB VIII sollen Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte unterstützen und befähigen, ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen zu können sowie das Selbsthilfepotenzial der Familien zu stärken.

Förderfähige Maßnahmen sind:

- Eltern-Kind-Kreise für Träger, die keine institutionelle Förderung nach Pkt. 2.1. dieser Richtlinie erhalten,
- Elternschule für Träger, die keine Förderung nach Pkt. 2.1. dieser Richtlinie erhalten,
- thematische Gruppenarbeit für Träger, die keine Förderung nach Pkt. 2.1. dieser Richtlinie erhalten,
- Familienfreizeiten.

Eltern-Kind-Kreise, Elternschule und thematische Gruppenarbeit

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung für Projekte nach § 16 SGB VIII (Eltern-Kind-Kreise, Elternschule und thematische Gruppenarbeit) erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projektes.

Die maximale Förderung beträgt 250,00 € pro Projekt.

Förderfähige Ausgaben:

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen,
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und
- Kosten für Verpflegung. ...

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist:

Beantragung

bis zum 01.01. des laufenden Haushaltjahres

Die Beantragung erfolgt auf denen von der Verwaltung des Jugendamtes vorgegebenen Formularen mit einer ausführlichen Beschreibung der Maßnahme.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abrechnung auf das Geschäftskonto des Zuwendungsempfängers.

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Projektes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Originalbelegen (-rechnungen) und rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en.

Familienfreizeiten:

Zuwendungen können grundsätzlich für Personen jeder Altersgruppe ohne Arbeitseinkommen oder mit geringfügigem Einkommen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Zwickau haben, gewährt werden.

Eine Familienfreizeit muss mindestens 2 Tage dauern und wird maximal bis zu 12 Tagen gefördert. An- und Abreise gelten als ein Tag.

Die Gruppe muss eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen haben.

a) Art und Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt 3,50 € pro Tag und Person.

Förderfähige Ausgaben :

- Honorare bzw. Aufwandsentschädigungen (Referenten, projektspezifische Fachkräfte, ehrenamtliche Kräfte),
- Fahrtkosten,
- Übernachtungskosten,
- Materialien, die dem Projektzweck dienen (Spiel-, Beschäftigungs-, Arbeits- und Verbrauchsmaterial),
- Raumnutzungsgebühren (gilt nur für freie Träger, die keine eigenen Einrichtungen bzw. Räume besitzen oder aufgrund der Maßnahme andere Räume mieten müssen),
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Verpflegung,
- Kosten für notwendige Versicherungen zur Durchführung der Maßnahme.

...

b) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Frist:

Beantragung

bis zum 01.01. des laufenden Haushaltjahres

c) Verwendungsnachweis

Einreichung des Verwendungsnachweises innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung des Projektes.

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- eine Kurzeinschätzung, in der das mit der Konzeption angestrebte Ziel und die Ergebnisse des Projektes qualitativ und quantitativ bewertet werden,
- die Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Originalbelegen (-rechnungen) und rechtsverbindlicher/n Unterschrift/en,
- Teilnehmerliste mit den Unterschriften der jeweiligen Teilnehmer.

2.4. Anschubfinanzierung zur Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe

Die Anschubfinanzierung ist eine Zuwendung, die zur Deckung der Kosten beiträgt, die mit Entstehung und Gründung eines Trägers der freien Jugendhilfe notwendig verbunden sind (Notarkosten/Registereintragskosten).

Die Anschubfinanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln des Landkreises Zwickau und beträgt max. 200,00 €.

2.5. Investive Förderung

a) Gegenstand der Förderung

Förderung von Investitionen an Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) sowie Instandsetzungen und Ausstattung von Jugendhilfeeinrichtungen bei Trägern der freien Jugendhilfe, um eine Verbesserung der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungssituation von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu bewirken.

b) Voraussetzung der Förderung

Eine Förderung kann nur im Rahmen einer Kofinanzierung zu Förderanträgen über die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ erfolgen.

- Antrag auf Förderung über die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“.
- Der jugendhilfeplanerische Bedarf muss vorhanden sein.
- Die Kosten der Maßnahme müssen in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Nutzen für die Jugendhilfe
- Die Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme muss gesichert sein. (Folgekostenberechnung)
- Mit dem Vorhaben (Bauleistungen) darf noch nicht begonnen worden sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. ...

c) Art und Höhe der Förderung

Grundlage für die Höhe der Förderung ist die „Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung von Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen“ sowie die Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landkreises Zwickau.

d) Antragsverfahren und Auszahlung der Mittel

Siehe Pkt.1.8 der AföBed unter Verwendung des Antragsformulars bis zum 30.04. des Vorjahres.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage des Auszahlungsantrages i. V. m. dem Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen e.V.

e) Verwendungsnachweis

Die Abrechnung der Verwendung der Mittel hat mittels Verwendungsnachweis innerhalb der im Zuwendungsbescheid vorgegebenen Fristen zu erfolgen.

3. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Die Gültigkeit wird bis zum 31.12.2011 befristet.

Gleichzeitig tritt die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 – 14 SGB VIII sowie der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII“, Beschluss des JHA Nr. 008/09 vom 21.01.2009, außer Kraft.

Zwickau, den 20.10.2010

Dr. C. Scheurer
Landrat